



Verordnung der FINMA über die Höchstverschuldungsquote und die operationellen Risiken (LROV-FINMA)

vom

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf die Artikel 40a Absatz 3 und 90 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung
vom 1. Juni 2012¹ (ERV),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand, Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Gesamtengagement zur Höchstverschuldungsquote (*Leverage Ratio*) sowie die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von operationelle Risiken.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*Securities Financing Transactions*): Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten;
- Darlehensgeschäfte mit Effekten: Wertpapierkredite mit regelmässigem Margenausgleich (*Margin Lending*);
- Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten: Wertpapierpensionsgeschäfte (*Repurchase- und Reverse-Repurchase-Agreements*) und Wertpapierleihgeschäfte (*Securities Lending und Borrowing*);
- Kreditderivate: Derivate, die auf Schuldinstrumente referenzieren und nach Artikel 9 der Verordnung der FINMA vom ... 2023² über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) der Risikofaktorkategorie «Kreditderivate» zuzuweisen sind;

SR

1 SR 952.03

2 SR ...

- e. Derivatgeschäfte mit Margenausgleich: Derivatgeschäfte, bei denen aufgrund einer Margenvereinbarung (*Margin Agreement*) in regelmässigen Zeitabständen Margenzahlungen aufgrund des Netto-Marktwerts der in der Margenvereinbarung eingeschlossenen Derivatkontrakte berechnet und vorbehältlich allfälliger Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge ausgetauscht werden. Ausgenommen sind Transaktionen mit einseitigen Margenvereinbarungen, bei denen die Bank nur Sicherheiten leistet, aber nicht erhält.

2. Kapitel: Gesamtengagement

(Art. 40a und 42 Abs. 1 Bst. a ERV)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Zusammensetzung

Das Gesamtengagement für die Berechnung der Höchstverschuldungsquote (*Leverage Ratio*) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- a. den Bilanzpositionen (2. Abschnitt);
- b. den Derivaten (3. Abschnitt);
- c. den Wertpapierfinanzierungsgeschäften (4. Abschnitt);
- d. den Ausserbilanzpositionen (5. Abschnitt).

Art. 4 Berechnungsgrundsätze

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist es für die Berechnung des Gesamtengagements unzulässig:

- a. Aktiven und Passiven miteinander zu verrechnen;
- b. die risikomindernden Massnahmen nach Artikel 61 ERV einschliesslich physischer oder finanzieller Sicherheiten und Garantien zu berücksichtigen.

² Werden Transaktionen oder Strukturen einer Bank nicht adäquat im Gesamtengagement abgebildet, so kann die FINMA nach Ziffer 30.6 des Basler Mindeststandards zur Höchstverschuldungsquote (LEV) in der Fassung nach Anhang 1 ERV im Einzelfall entsprechende Massnahmen ergreifen.

³ Mit Zustimmung der FINMA kann die Bank die Berechnung der Höchstverschuldungsquote auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Gesamtengagements über das Quartal vornehmen. Diesfalls muss diese Berechnungsmethode langfristig angewendet werden.

Art. 5 Ausschluss von Positionen

Für die Berechnung des Gesamtengagements müssen nicht berücksichtigt werden:

- a. Abzüge vom Kernkapital, sofern diese nicht in Verbindung mit Verbindlichkeiten stehen, insbesondere Abzüge im Zusammenhang mit:

1. Beteiligungen am Kapital von Unternehmen ausserhalb des Konsolidierungskreises nach Artikel 7 ERV,
 2. dem Wertberichtigungsdefizit nach Artikel 32 Absatz 3 ERV im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (*Internal Ratings-based Approach*, IRB) sowie mit übrigen Wertberichtigungen von Aktiven,
 3. prudenziellen Bewertungsanpassungen für weniger liquide Aktiven nach den Artikeln 16–24 der Verordnung der FINMA vom ...³ über das Handels- und Bankenbuch und anrechenbare Eigenmittel (HBEV-FINMA);
- b. Verbriefte Positionen, die die Kriterien nach Ziffer 30.5 LEV in der Fassung nach Anhang 1 ERV erfüllen;
 - c. bilanzierte Treuhandanlagen, sofern sie die Kriterien für eine Ausbuchung nach dem «International Financial Reporting Standards» 9 (IFRS 9) des International Accounting Standards Board⁴ und die Kriterien für eine Dekonsolidierung nach IFRS 10⁵ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2. Abschnitt: Bilanzpositionen

Art. 6 Zu erfassende Bilanzpositionen

¹ Für die Berechnung des Gesamtengagements zu erfassen sind:

- a. alle bilanzierten Aktiven, einschliesslich aller im Zusammenhang mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bilanzierten Sicherheiten, ausgenommen nach dem 3. und 4. Abschnitt erfasste Forderungen und positive Wiederbeschaffungswerte solcher Geschäfte und Derivate;
- b. im Rahmen von operativen Leasings genutzte Objekte, die nicht aktiviert wurden nach Artikel 21 Absatz 5 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019⁶ (ReIV-FINMA), in der Höhe der nicht zu bilanzierenden Leasingverpflichtungen;
- c. von Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden: die jeweils bilanzierten Nutzungsrechte aus Leasinggeschäften;
- d. nicht zu bilanzierende Nutzungsrechte aus Mietverträgen in der Höhe der entsprechenden Verpflichtungen, soweit diese nicht bereits nach Buchstabe c erfasst sind.

² Die Bilanzpositionen sind zu buchhalterischen Bruttowerten nach Abzug spezifischer Wertberichtigungen zu erfassen.

³ SR ...

⁴ www.ifrs.org > issues standards > list of standards

⁵ www.ifrs.org > issues standards > list of standards

⁶ SR **952.024.1**

Art. 7 Nach dem Abschlusstagprinzip verrechnete, nicht abgewickelte Geschäfte

¹ Eine Verrechnung von Barforderungen und Barverbindlichkeiten, die nach den Rechnungslegungsvorschriften über das Abschlusstagprinzip (*trade date accounting*) für nicht abgewickelte reguläre Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte vorgenommen wird, ist bei der Berechnung des Gesamtengagements rückgängig zu machen.

² Eine Verrechnung solcher Barforderungen und Barverbindlichkeiten ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig, unabhängig von einer Verrechnung nach den Rechnungslegungsvorschriften:

- a. Die zugehörige verkaufte oder gekaufte Position ist Teil des Handelsbuchs und wird erfolgswirksam zu Fair Value bewertet;
- b. Die Transaktion wird nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» (*Delivery versus Payment*) abgewickelt.

³ Als reguläre Käufe und Verkäufe gelten Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte, deren Abwicklungszeitpunkt durch eine entsprechende Regulierung oder die Bedingungen des Börsenplatzes festgelegt ist.

Art. 8 Sammelkonto für Cash- und Liquiditätsmanagement

¹ Transferiert die Bank im Rahmen von Dienstleistungen des Cash- und Liquiditätsmanagements mithilfe von Sammelkonten (*Cash Pooling*) die Soll- und Haben-Bestände von beteiligten Kundenkonten auf ein Sammelkonto, so kann für die Berechnung des Gesamtengagements anstelle der Salden der einzelnen Kundenkonten der durch Verrechnung ermittelte Saldo des Sammelkontos erfasst werden, wenn:

- a. der Transfer mindestens täglich erfolgt; und;
- b. die Bank nach dem Transfer für die individuellen Salden nicht haftbar ist.

² Eine Verrechnung ist auch bei nicht täglichem Transfer zulässig, wenn:

- a. die Bank jederzeit das Recht hat, die Salden der beteiligten Kundenkonten auf das Sammelkonto zu transferieren, und nach dem Transfer nicht für die individuellen Salden haftbar ist;
- b. der Transfer mindestens zweimal pro Woche erfolgt;
- c. es zwischen den Salden der einzelnen Kundinnen und Kunden keine Laufzeitunterschiede gibt oder alle Salden entweder auf Abruf oder nur über eine Nacht gehalten werden; und
- d. die Zinsen oder Gebühren aufgrund des Saldos des Sammelkontos berechnet werden.

3. Abschnitt: Derivate

Art. 9 Zu erfassende Komponenten und deren Berechnung

¹ Für die Berechnung des Gesamtengagements zu erfassen sind alle Derivate. Zu erfassen sind auch Derivate, deren Wiederbeschaffungswert:

- a. nicht positiv werden kann; oder
- b. gemäss Rechnungslegungsstandards nicht in der Bilanz aufgeführt ist.

² Die Derivate sind zu erfassen in der Höhe der 1,4-fachen Summe von:

- a. den aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten (*Replacement Costs*, RC) nach Artikel 10; und
- b. dem Sicherheitszuschlag (*Add-on*) nach Artikel 11.

³ Vorbehalten bleiben die abweichenden Regelungen für die Behandlung von Sicherheiten nach Artikel 12, für Positionen im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen nach den Artikeln 13 und 14 sowie für geschriebene Kreditderivate nach den Artikeln 15 und 16.

Art. 10 Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten

¹ Die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten sind nach der Formel nach Anhang 1 zu berechnen.

² Für Derivate nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b entsprechen die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten der Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte.

Art. 11 Sicherheitszuschlag

¹ Der Sicherheitszuschlag ist gemäss dem Standardansatz nach Artikel 57 ERV, dem vereinfachten Standardansatz oder dem Marktwertansatz nach Artikel 58 Absatz 1 ERV sowie den Ausführungsbestimmungen dazu in der KreV-FINMA⁷ zu berechnen, wobei der Multiplikator nach Artikel 7 KreV-FINMA eins beträgt.

² Banken, die für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen den EPE-Modellansatz nach Artikel 59 ERV verwenden, müssen für die Berechnung des Sicherheitszuschlags den Standardansatz verwenden. Alle übrigen Banken müssen den gleichen Ansatz wie für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen verwenden.

³ Bei geschriebenen Kreditderivaten muss der Sicherheitszuschlag nur auf demjenigen Anteil berechnet werden, dessen effektiver Nominalwert in der Berechnung des Gesamtengagements nicht eingeschlossen ist oder nach Artikel 16 Absätze 1 Buchstabe b reduziert wurde.

⁷ SR ...

⁴ Bei Derivatgeschäften mit Margenausgleich kann der Maturitätsfaktor nach oben begrenzt werden durch den Maturitätsfaktor für Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich. Alternativ dürfen Derivatgeschäfte mit Margenausgleich wie solche Geschäfte ohne Margenausgleich behandelt werden.

Art. 12 Verrechnung von Sicherheiten

¹ Werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Derivate mit Sicherheiten verrechnet, so müssen für die Berechnung des Gesamtengagements statt des Verrechnungsergebnisses die Bruttowerte berücksichtigt werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze.

² Unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 darf die Bank:

- a. den Baranteil der erhaltenen Margenzahlungen mit den Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 10 verrechnen;
- b. den Baranteil der an die Gegenpartei geleisteten Margenzahlungen vom Gesamtengagement abziehen, sofern sie diesen Anteil unter den angewendeten Rechnungslegungsvorschriften als Aktivum ausweist und in die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 10 einschliesst.

³ Die Erleichterungen nach Absatz 2 sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Die Partei, die Barmittel entgegennimmt, hält sie nicht getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten. Von dieser Voraussetzung ausgenommen sind Sicherheiten im Zusammenhang mit Kontrakten, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (*Qualifying Central Counterparty, QCCP*) nach Artikel 77a Absatz 2 ERV abgewickelt werden.
- b. Die Margenzahlungen werden mindestens täglich aufgrund des aktuellen Marktwerts der Derivatkontrakte oder jeweils am Morgen basierend auf den Tagesendpreisen des Vortages berechnet und ausgetauscht.
- c. Die Höhe der Margenzahlungen entspricht dem vollen Marktwert der Derivatkontrakte unter Berücksichtigung allfälliger Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, wobei bei Margenstreitigkeiten der ausgetauschte unstrittige Teil verrechnet oder abgezogen werden kann. Die Margenzahlungen und die Derivatkontrakte unterliegen einer Vereinbarung über die Verrechnung (*Netting-Vereinbarung*) zwischen den beiden Gegenparteien, welche:
 1. ausdrücklich festhält, dass Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der *Netting-Vereinbarung* netto und unter Berücksichtigung der erhaltenen und geleisteten Margenzahlungen zu begleichen sind, falls eine der beiden Parteien von einem Kreditereignis betroffen sein sollte, und
 2. in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar ist, auch im Falle eines Zahlungsausfalls, eines Konkurses oder einer Insolvenz.
- e. Der Baranteil der erhaltenen Margenzahlungen ist in einer Währung, die entweder im Derivatkontrakt, in der *Netting-Vereinbarung*, im Besicherungsanhang (*Credit Support Annex*) zur *Netting-Vereinbarung* oder in einer *Netting-Vereinbarung* mit einer QCCP als Abwicklungswährung aufgeführt ist;

Art. 13 Clearing-Dienstleistungen: Positionen gegenüber dem Clearing-Kunden

¹ In Abweichung von den Artikeln 9–12 kann die Bank für die Berechnung des Derivate-Engagements gegenüber Clearing-Kunden im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen das Kreditäquivalent nach dem Standardansatz, dem vereinfachten Standardansatz oder dem Marktwertansatz nach den Artikeln 57 und 58 ERV verwenden. Dabei darf die Bank Anfangsmargen des Clearing-Kunden jedoch nur dann berücksichtigen, wenn diese von den eigenen Vermögenswerten der Bank getrennt gehalten werden.

² Tritt ein Clearing-Kunde direkt in ein Derivatgeschäft mit einer zentralen Gegenpartei (*Central Counterparty*, CCP) ein und garantiert die Bank als Clearing-Mitglied die Erfüllung von dessen Pflichten gegenüber der CCP, so muss die Bank ihr Derivate-Engagement gegenüber dem Clearing-Kunden unter Berücksichtigung erhaltener und geleisteter Sicherheiten entweder nach Absatz 1 oder den Artikeln 9–12 berechnen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für mehrstufige Kundenbeziehungen nach Artikel 135 KreV-FINMA⁸.

Art. 14 Clearing-Dienstleistungen: Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei

¹ Garantiert eine Bank als Clearing-Mitglied einer CCP ihren Clearing-Kunden gegenüber dafür, dass die CCP ihre Pflichten erfüllt, so muss sie, zusätzlich zu den Derivate-Engagements gegenüber den Clearing-Kunden nach Artikel 13, für die Berechnung des Gesamtengagements die folgenden Positionen erfassen:

- a. die Derivate-Engagements gegenüber der CCP;
- b. die Forderungen aus Sicherheiten, die sie im Zusammenhang mit diesen Kundengeschäften an die CCP leistet, und zwar nach den gleichen Regeln wie für alle übrigen Derivate-Engagements.

² Garantiert eine Bank als Clearing-Mitglied einer QCCP ihren Clearing-Kunden gegenüber nicht dafür, dass die QCCP ihre Pflichten erfüllt, so muss sie für die Berechnung des Gesamtengagements die folgenden Positionen nicht erfassen:

- a. ihre Derivate-Engagements gegenüber der QCCP;
- b. die Forderungen aus Sicherheiten, die sie im Zusammenhang mit diesen Kundengeschäften an die QCCP leistet.

³ Für Banken, die keine Clearing-Mitglieder einer QCCP sind, gilt Absatz 2 sinngemäss, sofern:

- a. die Clearing-Dienstleistungen innerhalb einer mehrstufigen Kundenbeziehung nach Artikel 135 KreV-FINMA⁹ angeboten werden; und
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 148 Absatz 1 KreV-FINMA erfüllt sind.

⁸ SR ...

⁹ SR ...

⁴ Handelt eine Bank als Clearing-Mitglied gegenüber einem Clearing-Kunden, der im Konsolidierungskreis ist, so kann sie die Erleichterungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in Anspruch nehmen.

Art. 15 Geschriebene Kreditderivate: Grundsätze

¹ Bei Kreditderivaten, durch die die Bank Kreditschutz leistet (geschriebene Kreditderivate), ist für die Berechnung des Gesamtengagements zusätzlich zur Erfassung als Derivat nach den Artikeln 9–12 auch der effektive Nominalwert einzuschliessen. Davon ausgenommen sind Kreditderivate, die für einen Clearing-Kunden als Clearing-Dienstleistung abgewickelt werden und bei denen Erleichterungen nach Artikel 14 Absatz 2 oder Absatz 3 zur Anwendung kommen.

² Der effektive Nominalwert ist der Nominalwert, der dem tatsächlichen Risiko aus Hebeleffekten oder anderen, die Transaktionswirkung verstärkenden Effekten angepasst wird.

Art. 16 Geschriebene Kreditderivate: Abzüge vom effektiven Nominalwert

¹ Vom effektiven Nominalwert eines geschriebenen Kreditderivats können abgezogen werden:

- a. gegebenenfalls der negative Wiederbeschaffungswert des Kreditderivats, sofern dieser zu einer Reduktion des Kernkapitals geführt hat;
- b. der effektive Nominalwert von gegenläufigen Kreditderivaten, wenn der gekaufte Kreditschutz mindestens gleichwertig ist wie derjenige des geschriebenen Kreditderivats und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Restlaufzeit des gekauften Kreditschutzes ist mindestens gleich lang wie die Restlaufzeit des geschriebenen Kreditderivats.
 2. Die Kreditqualität der schutzgebenden Gegenpartei weist keine hohe positive Korrelation mit dem dem geschriebenen Kreditderivat unterliegenden Wert auf, sodass keine unangemessene Reduktion des Kreditschutzes resultiert.
 3. Das geschriebene Kreditderivat und das gegenläufige Kreditderivat lauten auf den gleichen Referenznamen. Zwei Referenznamen werden nur dann als gleich angesehen, wenn sie sich auf dieselbe Rechtseinheit beziehen.

² Wird vom effektiven Nominalwert des geschriebenen Kreditderivats nach Absatz 1 Buchstabe a der negative Wiederbeschaffungswert abgezogen, so muss vom effektiven Nominalwert des gegenläufigen Kreditderivats ein allfälliger positiver Wiederbeschaffungswert, der an das Kernkapital angerechnet wurde, abgezogen werden.

³ Bei einem für einen einzelnen Referenznamen gekauften Kreditschutz (*single name credit derivative*) ist der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe b nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Der Kreditschutz lautet auf eine Referenzverbindlichkeit (*reference obligation*), die der Referenzverbindlichkeit des geschriebenen Kreditderivats gleich- oder nachrangig ist; und

- b. Ein Kreditereignis im geschriebenen Kreditderivat führt zwangsläufig zu einem Kreditereignis im gekauften Kreditschutz.
- ⁴ Bei einem in Form einer Option gekauften Kreditschutz ist der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe b nur zulässig, wenn der gekaufte Kreditschutz keinen höheren Ausübungspreis hat als der verkaufte Kreditschutz.
- ⁵ Bei einem für einen Pool von Referenznamen gekaufter Kreditschutz ist der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe b nur zulässig, wenn der gekaufte Kreditschutz gleichwertig ist wie der separate Kauf von Kreditschutz für jeden einzelnen Referenznamen im Pool.
- ⁶ Bei einem für eine Verlusttranche eines Pools gekaufter Kreditschutz ist ein Abzug nach Absatz 1 Buchstabe b nur zulässig, wenn der gekaufte Kreditschutz auf die gleiche Verlusttranche des gleichen Pools referenziert.
- ⁷ Bei einem in Form eines Total Return Swaps gekauften Kreditschutz ist der Abzug nach Absatz 1 Buchstabe b nur zulässig, wenn die Bank die erhaltenen Nettozahlungen als Einkommen verbucht und gleichzeitig die gegenläufigen Wertminderungen am geschriebenen Kreditderivat im Kernkapital abbildet.

4. Abschnitt: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Art. 17 Zu erfassende Summe

¹ Für die Berechnung des Gesamtengagements sind die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erfassen als Summe:

- a. der ihnen zugrunde liegenden Brutto-Aktiven (Art. 18); und
- b. der Engagements gegenüber der Gegenpartei (Art. 19).

² Vorbehalten bleibt die Regelung nach Artikel 21 für die Bank als Kommissionärin.

Art. 18 Brutto-Aktiven

¹ Für die Berechnung des Gesamtengagements sind die nach Rechnungslegung erfassten Brutto-Aktiven von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu erfassen.

² Barverbindlichkeiten und -forderungen in Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit derselben Gegenpartei können unter folgenden Voraussetzungen verrechnet werden:

- a. Die Transaktionen haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum.
- b. Das Verrechnungsrecht ist sowohl im ordentlichen Geschäftsgang als auch bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei rechtlich durchsetzbar.
- c. Die Gegengeschäfte werden netto oder gleichzeitig abgewickelt oder sind Gegenstand eines mit einer Nettoabwicklung gleichwertigen Abwicklungsmechanismus.

³ Ein gleichwertiger Abwicklungsmechanismus liegt vor, wenn:

- a. beide Transaktionen durch das gleiche Abwicklungssystem abgewickelt werden;
- b. Barmittel oder Intraday-Überziehungskredite sicherstellen, dass beide Transaktionen bis zum Ende des Geschäftstages abgewickelt werden; und
- c. eine allfällige fehlgeschlagene Abwicklung einer einzelnen Wertschrift nur die Abwicklung des mit dieser Wertschrift verknüpften Barbetrags verzögert oder eine Verpflichtung gegenüber dem Abwicklungssystem erzeugt.

⁴ Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen am Ende des dafür vorgesehenen Abwicklungszeitraums die Abwicklung einer Wertschrift fehlgeschlagen ist, müssen aus der Verrechnung ausgeschlossen und im Gesamtengagement brutto erfasst werden.

⁵ Aktivseitige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die über eine QCCP abgewickelt werden und bei denen bestehende Kontrakte durch neue rechtliche Verpflichtungen abgelöst (Novation) wurden, sind zum Wert der vertraglichen Verpflichtungen nach der Novation zu erfassen.

⁶ Wertpapiere, die im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts entgegengenommen wurden, sind für die Berechnung des Gesamtengagements auszuschliessen.

Art. 19 Engagement gegenüber der Gegenpartei

¹ Ist eine vertragliche Verrechnung nach Artikel 76 KreV-FINMA¹⁰ zulässig, so ist das Engagement gegenüber der Gegenpartei zu berechnen aus dem gesamten Marktwert der an die Gegenpartei ausgeliehenen Barmittel und Wertpapiere für alle von der Netting-Vereinbarung erfassten Transaktionen abzüglich des gesamten Marktwerts der für diese Transaktionen entgegengenommenen Barmittel und Wertpapiere; Haircuts werden dabei nicht berücksichtigt. Das Engagement gegenüber der Gegenpartei muss jedoch mindestens null betragen.

² Ist eine vertragliche Verrechnung nicht zulässig, so ist das Engagement gegenüber der Gegenpartei für jede einzelne Transaktion zu berechnen aus dem Marktwert der an die Gegenpartei ausgeliehenen Barmittel oder Wertpapiere abzüglich des Marktwerts der für diese Transaktion entgegengenommenen Barmittel oder Wertpapiere. Das Engagement gegenüber der Gegenpartei muss jedoch mindestens null betragen.

³ Für einzelne Transaktionen darf der nach Absatz 2 berechnete Wert null gesetzt werden, wenn:

- a. die Transaktion in einer Barforderung der Bank resultiert;
- b. die Transaktion nicht anderweitig verrechnet wird; und
- c. die mit dieser Transaktion verbundene Barforderung nicht nach Artikel 18 Absatz 2 verrechnet werden darf.

⁴ Wertpapiere, die von der Bank im Rahmen von Dreiparteien-Repo-Geschäften bei der Drittpartei (*triparty repo agent*) deponiert und an eine Gegenpartei ausgeliehen wurden, müssen bis zur Höhe des tatsächlich ausgeliehenen Betrags in der Berech-

¹⁰ SR ...

nung des Engagements gegenüber der Gegenpartei nach Absatz 1 oder 2 berücksichtigt werden. Überschüssige, bei der Drittpartei deponierte Wertpapiere, die nicht an eine Repo-Gegenpartei ausgeliehen sind, müssen nicht berücksichtigt werden.

Art. 20 Als Verkauf verbuchte Transaktionen

Wurde ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft entsprechend dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard als Verkauf verbucht, so sind für die Berechnung des Gesamtengagements alle mit dem Verkauf verbundenen Buchungen rückgängig zu machen und das Geschäft ist so zu behandeln, wie wenn es als Wertpapierfinanzierungsgeschäft verbucht worden wäre.

Art. 21 Bank als Kommissionärin

¹ Handelt eine Bank im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts als Kommissionärin für eine der Gegenparteien, so kann sie für die Berechnung des Gesamtengagements auf die Berücksichtigung der zugrunde liegenden Brutto-Aktiven (Art. 18) verzichten, sofern sie:

- a. nur eine allfällige Differenz garantiert zwischen dem Wert der Wertpapiere oder der Barmittel, die die Kundin oder der Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die die Schuldnerin oder der Schuldner gestellt hat;
- b. nicht Eigentümerin ist der zugrunde liegenden Barmittel oder Wertpapiere und auch sonst nicht darüber verfügen kann; und
- c. die Sicherheiten getrennt hält von ihren eigenen Aktiven und das Engagement pro Kundin und Kunde berechnet, falls sie als Kommissionärin Omnibus-Kundenkonten führt.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so muss die Bank die Brutto-Aktiven berücksichtigen, insbesondere wenn die Bank entgegengenommene Sicherheiten in ihrem eigenen Namen oder auf einem eigenem Konto anstatt auf dem Konto der Kundin oder des Kunden oder der Schuldnerin oder des Schuldners verwaltet oder diese weiterverleiht.

³ Handelt die Bank als Kommissionärin und gibt sie einer an der Transaktion beteiligten Gegenpartei eine Garantie ab, so muss sie das Engagement gegenüber der anderen Gegenpartei berücksichtigen. Gibt sie beiden an der Transaktion beteiligten Gegenparteien eine Garantie ab, so muss sie das Engagement separat für jede Gegenpartei berechnen und beide Engagements im Gesamtengagement erfassen.

⁴ Erfüllt die Bank die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c, gibt aber gar keine Garantie ab, so muss sie für die Berechnung des Gesamtengagements das Wertpapierfinanzierungsgeschäft nicht berücksichtigen.

⁵ Die Behandlung von fehlgeschlagenen Wertpapierfinanzierungsgeschäften einer Bank als Kommissionärin richtet sich nach Artikel 18 Absatz 4.

5. Abschnitt: Ausserbilanzpositionen

Art. 22

¹ Für die Berechnung des Gesamtengagements sind die Positionen bei Ausserbilanzgeschäften nach Artikel 53 ERV auf Basis ihres Nominalwerts oder, falls kein Nominalwert vorhanden ist, auf Basis ihres Barwerts in Kreditäquivalente umzurechnen. Verbriefungspositionen bei Ausserbilanzgeschäften sind nach Ziffer 40.20 Absatz 2 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu behandeln. Auf Positionen nach Artikel 53 Absatz 5 ERV ist ein Kreditumrechnungsfaktor von 10 Prozent anstelle von null Prozent anzuwenden.

² Gilt eine Position bei Ausserbilanzgeschäften nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard als Derivat, so ist diese Position nach Artikel 9 Absatz 2 im Gesamtengagement zu erfassen.

³ Allgemeine und spezifische Rückstellungen für Positionen bei Ausserbilanzgeschäften dürfen von den entsprechenden Kreditäquivalenten abgezogen werden, sofern die Rückstellungen vom Kernkapital abgezogen wurden. Das Kreditäquivalent muss jedoch mindestens null betragen.

⁴ Noch nicht abgewickelte Transaktionen von Banken, die nach dem Erfüllungstagsprinzip (*settlement date accounting*) bilanzieren, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 1 für Zahlungszusagen für noch nicht abgewickelte reguläre Käufe nach Artikel 7 Absatz 3. Eine Verrechnung solcher Zahlungszusagen mit erwarteten Zahlungseingängen aus noch nicht abgewickelten Verkäufen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Die zugehörige verkaufte oder gekaufte Position ist Teil des Handelsbuchs und wird erfolgswirksam zu Fair Value bewertet.
- b. Die Transaktion wird nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» abgewickelt.

⁵ Für eine Eventualverpflichtung auf eine Position bei Ausserbilanzgeschäften ist der tiefere der zugehörigen Umrechnungsfaktoren anzuwenden.

3. Kapitel: Operationelle Risiken

Art. 23 Geschäftsindikator (Art. 92 ERV)

¹ Verwendet eine Bank für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken statt den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften einen anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung nach Artikel 3 Absatz 1 RelV-FINMA¹¹, so gilt für die Berechnung des Geschäftsindikators (*Business Indicator*)

¹¹ SR 952.024.1

Ziffer 10 des Basler Mindeststandards für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für operationelle Risiken (OPE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV¹².

² In der Mitteilung an die FINMA über den Ausschluss nicht weitergeführter Geschäftstätigkeiten von der Berechnung des Geschäftsindikators nach Artikel 92a Absatz 1 ERV muss die Bank die Auswirkung auf die Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung von operationellen Risiken vorliegen müssen, und die Gesamteigenmittelquote angeben und nachweisen, dass aus den nicht weitergeführten Geschäftstätigkeiten keine Rechtsrisiken oder Regressansprüche mehr für die Bank bestehen. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Ausschluss erfolgen.

Art. 24 Zins- und Dividendenkomponente

(Art. 92 Abs. 2 und Anhang 5a ERV)

Die vier Elemente, aus denen sich die Zins- und Dividendenkomponente (*Interest, Leases and Dividend Component*) zusammensetzt, werden wie folgt berechnet:

- a. Der Zinsertrag entspricht der Summe folgender Positionen:
 1. Zins- und Diskontertrag nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 1.1 der Bankverordnung vom 30. April 2014¹³ (BankV),
 2. Zinsertrag, der Bestandteil des Zins- und Dividendenertrags aus dem Handelsgeschäft nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 1.2 BankV ist,
 3. Zinsertrag, der Bestandteil des Zins- und Dividendenertrags aus den Finanzanlagen nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 1.3 BankV ist,
 4. derjenige Zinsertrag auf als Eigenkapital geltenden Darlehen, der Bestandteil des Beteiligungsertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.2 BankV ist, und
 5. die aus dem Leasinggeschäft erzielten Gewinne, die Bestandteil des ausserordentlichen Ertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 9 BankV sind.
- b. Der Zinsaufwand entspricht der Summe folgender Positionen:
 1. Zinsaufwand nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 1.4 BankV,
 2. Zinsaufwand für operatives Leasing, der Bestandteil des Sachaufwands nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 5.2 BankV ist, und
 3. Verluste aus dem Leasinggeschäft, die Bestandteil des ausserordentlichen Aufwands nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 10 BankV sind.
- c. Die verzinslichen Aktiven entsprechen der Summe folgender Aktivpositionen vor Abzug von Wertberichtigungen:
 1. Forderungen gegenüber Banken nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 1.2 BankV,
 2. Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 1.3 BankV,

¹² SR 952.03

¹³ SR 952.02

3. Forderungen gegenüber Kundinnen und Kunden nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 1.4 BankV,
 4. Hypothekarforderungen nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 1.5 BankV, und
 5. Schuldtitel, die Bestandteil der Finanzanlagen nach Anhang 1 Buchstabe A Ziffer 1.9 BankV sind.
- d. Der Dividendenertrag entspricht der Summe aus:
1. den Dividendenerträgen aus dem Handelsgeschäft und aus Finanzanlagen, die beide Bestandteile der Positionen nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffern 1.2 und 1.3 BankV sind, und
 2. dem Dividendenertrag aus Beteiligungen, der Bestandteil des Beteiligungsertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.2 BankV ist.

Art. 25 Dienstleistungskomponente

(Art. 92 Abs. 3 und Anhang 5a ERV)

Die vier Elemente, aus denen sich die Dienstleistungskomponente (*Services Component*) zusammensetzt, werden wie folgt berechnet:

- a. Der Ertrag aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entspricht der Summe folgender Positionen:
 1. Kommissionsertrag von Wertschriften und Anlagegeschäft nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 2.1 BankV¹⁴,
 2. Kommissionsertrag des Kreditgeschäfts nach Anhang 1 Buchstabe b Ziffer 2.2 BankV, und
 3. Kommissionsertrag des übrigen Dienstleistungsgeschäfts nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 2.3 BankV.
- b. Der Aufwand aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entspricht dem Kommissionsaufwand nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 2.4 BankV.
- c. Der übrige Geschäftsertrag entspricht der Summe folgender Positionen:
 1. Erträge der nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen, die Bestandteil des Beteiligungsertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.2 BankV sind,
 2. Liegenschaftenertrag, der Bestandteil des Liegenschaftenerfolgs nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.3 BankV ist, und
 3. Realisationsgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten, die Bestandteil des ausserordentlichen Ertrags nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 9 BankV sind, abzüglich der aus dem Leasinggeschäft erzielten Gewinne nach Artikel 24 Buchstabe a Ziffer 5.
- d. Der übrige Geschäftsaufwand entspricht der Summe folgender Positionen:

¹⁴ SR 952.02

1. Realisationsverluste aus der Veräußerung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten, die Bestandteil des ausserordentlichen Aufwands nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 10 BankV sind, abzüglich der Verluste aus dem Leasinggeschäft nach Artikel 24 Buchstabe b Ziffer 3,
2. Verluste aus operationellen Risiken, für die in der Vergangenheit keine Rückstellungen über die Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 7 BankV gebildet wurden, und
3. Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für Verluste aus operationellen Risiken, die in der Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 7 BankV verbucht werden.

Art. 26 Finanzkomponente

(Art. 92 Abs. 4 und Anhang 5a ERV)

Die beiden Elemente, aus denen sich die Finanzkomponente (*Financial Component*) zusammensetzt, werden wie folgt berechnet:

- a. Der Nettoerfolg des Handelsbuchs entspricht der Position nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 3 BankV¹⁵ abzüglich des Erfolges aus der Fair-Value-Option.
- b. Der Nettoerfolg der Teile des Bankenbuchs, die für die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken relevant sind, entspricht der Summe folgender Positionen:
 1. Erfolg aus der Fair-Value-Option, der in die Position nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 3 BankV einfließt,
 2. Erfolg aus Veräußerungen von Finanzanlagen nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.1 BankV,
 3. anderer ordentlicher Ertrag nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.4 BankV, und
 4. anderer ordentlicher Aufwand nach Anhang 1 Buchstabe B Ziffer 4.5 BankV.

Art. 27 Verlustkomponente: Anforderungen an die internen Verlustdaten

(Art. 93 ERV)

¹ Für die Berechnung der Verlustkomponente (*Loss Component*) muss für jedes aus operationellen Risiken entstandene Verlustereignis Folgendes erfasst werden:

- a. mindestens die Kategorie der Stufe 1 nach Anhang 2, der die Ursache des Verlustereignisses zugeordnet wird;
- b. die Geschäftstätigkeit, durch die das Verlustereignis verursacht wurde;

- c. der dadurch entstandene Bruttoverlust nach Artikel 94 ERV;
- d. das Eintrittsdatum: Datum, an dem das Verlustereignis erstmals eingetreten ist;
- e. das Entdeckungsdatum: Datum, an dem das Verlustereignis entdeckt wurde;
- f. das Buchungsdatum: Datum, an dem der Bruttoverlust verbucht wurde;
- g. gegebenenfalls der Betrag einer Verlustminderung, dessen Buchungsdatum sowie eine Beschreibung;
- h. für von der Bank als wesentlich eingeschätzte Verluste: eine Beschreibung des Verlustereignisses und seiner Ursache nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c ERV, wobei der Detaillierungsgrad der Signifikanz des Verlustereignisses für die Bank entsprechen muss.

² Die Bank kann eine andere Kategorisierungssystematik als diejenige nach Anhang 2 verwenden. Diesfalls muss sie die Zuordnung der eigenen Kategorien zu den Kategorien nach Anhang 2 dokumentieren.

³ Ergeben sich aus einem Verlustereignis mehrere Bruttoverluste, so sind die Angaben nach Absatz 1 für jeden dieser Bruttoverluste einzeln zu erfassen.

Art. 28 Verlustkomponente: Erfassung der Daten bei unterschiedlichen Währungen
(Art. 93 ERV)

¹ Verwendet die Bank für die Buchung der Verluste und die Berichterstattung unterschiedliche Währungen, so sind die Bruttoverlust- und Verlustminderungsbeträge in beiden Währungen zu erfassen.

² Für die Umrechnung ist der Wechselkurs am Tag des Buchungsdatums anzuwenden. Für die in Fremdwährungen gebuchten Verluste und Verlustminderungen von ausländischen Tochtergesellschaften wird derjenige Wechselkurs verwendet, der im Jahr, in dem der Verlust verbucht wurde, für die Erstellung der Konzernrechnung verwendet wurde.

Art. 29 Verlustkomponente: Berechnung
(Art. 92b – 94 ERV)

¹ Ein Verlustereignis wird für die Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Verluste nach Artikel 93a Absatz 1 ERV nur berücksichtigt, wenn der dadurch verursachte Nettoverlust 25 000 Franken übersteigt.

² Der Nettoverlust nach Artikel 94 Absatz 1 ERV eines Verlustereignisses entspricht der Summe der Bruttoverluste, die im Zeitraum nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b ERV aus diesem Verlustereignis verbucht wurden, abzüglich der in diesem Zeitraum verbuchten Verlustminderungen. Er berechnet sich nach der Formel in Anhang 3.

³ Der für die Berechnung der Verlustkomponente nach Artikel 93a Absatz 1 ERV relevante jährliche Verlust entspricht der Summe der allen Verlustereignissen zugeordneten Bruttoverluste abzüglich der entsprechenden Verlustminderungen, sofern

die Buchungsdaten der Bruttoverluste und der Verlustminderungen im entsprechenden Jahr liegen. Er berechnet sich nach der Formel in Anhang 4.

⁴ Die Verlustkomponente nach Artikel 93a ERV berechnet sich nach der Formel in Anhang 5.

Art. 30 Ausschluss von Verlustereignissen

(Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV)

¹ Ein Verlustereignis ist für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevant, wenn:

- a. aus dem Sachverhalt, der dem Verlustereignis zugrunde liegt, keine weiteren Verluste erwartet werden; und
- b. unter dem inhärenten Risikoprofil der Bank ein vergleichbares Ereignis nicht mehr eintreffen kann.

² Die einem für das Risikoprofil der Bank nicht mehr relevanten Verlustereignis zugeordneten Verluste können drei Jahre, nachdem der letzte Verlust verbucht wurde, von der Berechnung der Verlustkomponente ausgeschlossen werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die Bank die Geschäftstätigkeit, die das Verlustereignis verursacht hat, sowie vergleichbare Geschäftstätigkeiten in andern Geschäftsbereichen nicht mehr weiterführt.

³ In der Mitteilung an die FINMA über den Ausschluss eines Verlustereignisses muss die Bank insbesondere nachweisen, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Ausschluss erfolgen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

«\$\$\$martDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhang 1
(Art. 10)**Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten (RC)**

$$RC = \max(0; V - C_r + C_p).$$

Hierin bezeichnen:

- V den aktuellen positiven oder negativen Netto-Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, nach Berücksichtigung von Bewertungsanpassungen nach Rechnungslegung oder Bewertungsanpassungen nach Art. 5b Abs. 3 ERV, ausgenommen Bewertungsanpassungen für das Kreditrisiko der Gegenpartei (*Credit valuation adjustment* nach Art. 48 Abs. 3 ERV) oder das eigene Kreditrisiko (*Debit valuation adjustment*).
- C_r den Baranteil der von der Bank erhaltenen Margenzahlungen, welche die Voraussetzungen von 012 Absatz 2 erfüllen und der im Netto-Marktwert V nicht berücksichtigt ist.
- C_p den Baranteil der von der Bank unter den Voraussetzungen von 012 Absatz 2 geleisteten Margenzahlungen.

Anhang 2
(Art. 27)**Kategorisierung der Ereignistypen**

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen unter Beteiligung mindestens einer internen Partei	Unautorisierte Aktivität
		Diebstahl und Betrug
		Informationssicherheit, Cyber-Attacken
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften ohne Beteiligung einer internen Partei	Diebstahl und Betrug
		Informationssicherheit, Cyber-Attacken
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeitende
		Sicherheit am Arbeitsplatz
		Diskriminierung
Kundinnen und Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kundinnen und Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen, Offenlegung und Treuhandpflichten
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken
		Probleme mit Produkten

Verlustereigniskategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition
		Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit der Informations- und Kommunikationstechnologie	Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie
		Integrität von Daten
		Business Continuity Management
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten und dergleichen	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen
		Überwachung und Meldungen
		Aufnahme und Dokumentation von Kundinnen und Kunden
		Kontoführung für Kundinnen und Kunden
		Geschäftspartner
		Lieferanten und Anbieter

Anhang 3
(Art. 29)**Nettoverlust eines Verlustereignisses**

Der Nettoverlust eines Verlustereignisses nach Artikel 29 wird wie folgt berechnet:

$$V_{\varepsilon} = \sum_{j,j'=N-9}^N \sum_v (B_{j,\varepsilon,v} - M_{j',\varepsilon,v});$$

wobei

N das Jahr der Berechnung der Mindesteigenmittel bezeichnet;

j und j' Jahre von Buchungsdaten bezeichnen, die einem der zehn Jahre $N-9$ bis N entsprechen;

ε einem Verlustereignis entspricht;

$B_{j,\varepsilon,v}$ dem Bruttoverlustbetrag eines aus dem Verlustereignis ε verursachten, im Jahr j gebuchten Verlustes v entspricht;

$M_{j',\varepsilon,v}$ einer im Jahr j' gebuchten Verlustminderung entspricht, die den Bruttoverlustbetrag des aus dem Verlustereignis ε verursachten Verlusts v reduziert.

Anhang 4
(Art. 29)**Jährlicher Verlust**

Der jährliche Verlust nach Artikel 29 wird wie folgt berechnet:

$$\text{Jährlicher Verlust des Jahres } j = V_j = \sum_{\varepsilon} \sum_{\nu} (B_{j,\varepsilon,\nu} - M_{j,\varepsilon,\nu});$$

wobei

ε nur diejenigen Verlustereignisse sind, für die $V_{\varepsilon} > \text{CHF } 25'000$ nach Art. 93 Abs. 1 Bst. b ERV;

$M_{j,\varepsilon,\nu}$ einer im Jahr j gebuchten Verlustminderung entspricht, die den Bruttoverlustbetrag des aus dem Verlustereignis ε verursachten Verlusts ν reduziert.

Anhörung

Anhang 5
(Art. 29)**Verlustkomponente (LC)**

Die Verlustkomponente nach Artikel 93a Absatz 1 ERV wird wie folgt berechnet:

$$LC = LC_N = 15 \left(\frac{\sum_{j=N-9}^N V_j}{10} \right).$$

wobei

N das Jahr der Berechnung der Mindesteigenmittel bezeichnet;

V_j den jährlichen Verlust des Jahres j nach Anhang 4 bezeichnet.

Anhörung